

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum
Konzept eines Jugendangebotes von ARD und ZDF sowie zum Entwurf ei-
nes neuen §11g zum Rundfunkstaatsvertrag und der zugehörigen Anlage
11g Absatz 6 Satz 1 (Negativliste)

23.07.2015

Vorbemerkung

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat sich bereits in dem lange andauernden Entscheidungsprozess mehrfach für ein öffentlich-rechtliches Jugendangebot ausgesprochen. Für den Zugang des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu jungen Menschen hält er es für unabdingbar, optimal wäre ein auf deren Bedürfnisse zugeschnittenes Angebot, das crossmedial auf verschiedenen Wegen erreichbar sein sollte. Die Entscheidung der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten vom 17. Oktober 2014 für ein reines Onlineangebot hat der Deutsche Gewerkschaftsbund deshalb zwar im Grundsatz begrüßt, aber auch darauf hingewiesen, dass damit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk unnötige Einschränkungen beim Zugang zu jungen Nutzergruppen auferlegt werden. Gleichzeitig hat der Deutsche Gewerkschaftsbund betont, dass es nun darauf ankommt, dieses Angebot kreativ und mutig zu gestalten. Die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür setzt der Rundfunkstaatsvertrag und deshalb nimmt der Deutsche Gewerkschaftsbund im Folgenden sowohl zu dem vorliegenden Konzept von ARD und ZDF für ein Jugendangebot als auch zu dem vorliegenden Entwurf eines §11g Stellung.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Grundsatzfragen und
Gesellschaftspolitik

Dr. Sabine Nehls
Referatsleiterin Medien- und
Kulturpolitik

sabine.nehls@dgb.de

Telefon: 030 24060-114
Telefax: 030 24060-405

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

1. Das Konzept von ARD und ZDF

Mit dem vorliegenden Konzept für ein gemeinsames Jugendangebot haben ARD und ZDF eine gute Grundlage geschaffen, um für öffentlich-rechtliche Inhalte den Zugang zu jungen Nutzerinnen und Nutzern zu schaffen. Das Ziel, für diese Nutzergruppe Orientierung zu geben und den gesellschaftlichen Diskurs zu fördern, kann nur unterstützt werden. Dabei sollte der Information ein großer Stellenwert zukommen – dies hält der Deutsche Gewerkschaftsbund mit dem vorliegenden Konzept für zielgruppenadäquat umsetzbar.

2. Der Entwurf zum §11g

2.1. Erwerb von Nutzungsrechten

Mit dem in §11 Abs1 Satz 3 formulierten Auftrag an ARD und ZDF für das Jugendangebot auch Nutzungsrechte an Inhalten zu erwerben können die Anstalten auch auf nicht selbst produzierte oder in Auftrag gegebene Inhalte zugreifen. Bisher war eine Verwendung sogenannter Lizenzware in den Telemedienangeboten der öffentlich-rechtlichen Sender nicht möglich. Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt diese neu geschaffene Möglichkeit ausdrücklich, da damit die Erwartungen der Zielgruppe insbesondere im Bereich Unterhaltung und Fiktion umfassend erfüllt werden können.

2.2. Verweildauern

Bereits in der Vergangenheit hat sich der Deutsche Gewerkschaftsbund gegen die Beschränkung der Verweildauern durch die 7-Tage-Regelung, bzw. andere durch die Drei-Stufen-Tests festgelegte Verweildauern ausgesprochen. Die Erwartung von Nutzerinnen und Nutzern an Online-Inhalte ist es, dass sie auch auf Dauer abrufbar sind. Mit der Formulierung zu den Verweildauern im Entwurf § 11g Abs.4 Satz 1 („...ist von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF so zu bemessen, dass sie die Lebenswirklichkeit und die Interessen junger Menschen abbilden und die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse ...erfüllen.“) erhalten die öffentlich-rechtlichen Medien nun die Möglichkeit flexibel und in Eigenverantwortung die Verweildauern zu bestimmen. Dies hält der Deutsche Gewerkschaftsbund für einen wichtigen Fortschritt gegenüber den bisherigen Regelungen. Perspektivisch plädiert er dafür, für die Verweildauer öffentlich-rechtlicher Inhalte im Netz keine Beschränkungen mehr festzulegen.

2.3. Jugendangebotsbezug

Mit der Formulierung eines Jugendangebotsbezugs rückt der Entwurf des § 11g vom bisherigen Prinzip des Sendungsbezugs ab, wie er bisher für öffentlich-rechtliche Telemedienangebote gilt. Dies ist eindeutig zu begrüßen, wenngleich „Jugendangebotsbezug“ wiederum Spielraum für Interpretationen lässt und der Deutsche Gewerkschaftsbund die Formulierung „Programmauftragsbezug“ bevorzugen würde. Diese Formulierung sollte dann auch für alle öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote genutzt werden und den längst überholten „Sendungsbezug“ ablösen.

2.4. „Negativliste“ (Anlage zu § 11 Abs.6 Satz 1 RStV)

In der Anlage zu § 11 Abs.6 Satz 1 werden unter Punkt 6. Ratgeberportale ohne Jugendangebotsbezug ausgeschlossen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund ist der Meinung, dass beispielsweise Ratgeberinhalte zum Thema Ausbildung, Studium, Beruf, die für die junge Zielgruppe relevant sind, grundsätzlich zulässig sein sollten. Dies entspricht dem öffentlich-rechtlichen Auftrag der Information. Gleiches gilt für die unter Punkt 16. genannten Veranstaltungskalender. Jugendliche erwarten bei einem auf sie zugeschnittenen Angebot auch Hinweise auf kulturelle, politische und Bildungs-Veranstaltungen, wie beispielsweise Konzerte, Demonstrationen, Tagungen oder Ausbildungsmessen. Deshalb sollten diese grundsätzlich zulässig sein. Wie in dem Konzept von ARD und ZDF dargestellt, sind interaktive, spielerische Angebote wichtig, um die Zielgruppe zu erreichen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund unterstützt den hier verfolgten Ansatz und plädiert dafür Spieleangebote im Rahmen des Programmauftrags grundsätzlich zuzulassen.